

# Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



---

Nr. 6

Pfarrkirchen, 14.03.2019

---

## Inhalt

	Seite
<b>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Gewässerausbau: Sanierung des Mühlauer Wehres im Prienbach nach Hochwasser 2016 (Fl.Nr. 165, 169/1, 169, 167/2, 170, 172 u. 165/1, Gemarkung u. Gemeinde Stubenberg)</b>	34
<b>Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Biogasanlage der Heuwieser Biogas GbR, Untermaisbach 19, 84307 Eggenfelden</b>	35-36
<b>Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Rosmarie Heumeier, Nußbaum 1, 84323 Massing Errichtung und Betrieb eines dritten Legehennenstalles, Erhöhung der Tierplätze auf insgesamt 23.600 Tiere und einer Kotlagerhalle auf dem Grundstück Fl. Nr. 442, Gemarkung Staudach, Markt Massing</b>	37-38
<b>Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland</b>	39

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Gewässerausbau: Sanierung des Mühlauer Wehres im Prienbach nach Hochwasser 2016 (Fl.Nr.  
165, 169/1, 169, 167/2, 170, 172 u. 165/1, Gemarkung u. Gemeinde Stubenberg)**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Durch das Hochwasser im Juni 2016 wurde das Mühlauer Wehr in seiner Standfestigkeit stark beeinträchtigt. Vor allem im Unterwasserbereich fand eine sehr starke Auskolkung und Sedimentverlagerung statt. Mit Antragsunterlagen vom 18.12.2018 beantragt die Gemeinde Stubenberg die wasserrechtliche Gestattung für die Sanierung des Mühlauer Wehres. Um das Wehr vor dem Einsturz zu sichern ist geplant, einen Stützkeil aus Wasserbausteinen mit nachfolgender Kollsicherung einzubauen. Im Zuge dessen soll auch die biologische Durchgängigkeit in Form eines Beckenpasses hergestellt werden. Durch die Maßnahmen werden bestehende Abflussverhältnisse nicht beeinträchtigt und eine erhebliche Verbesserung der Durchgängigkeit erreicht.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens erfolgte eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Sanierung des Mühlauer Wehres stellt eine dem Stand der Technik entsprechende Sanierung des vom Hochwasser geschädigten Wehrbauwerkes dar.

Für das Schutzgut Mensch entstehen, abgesehen von vorübergehenden bauzeitlichen Störungen, keine erheblich negativen Auswirkungen.

Durch geeignete Schutz- und Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die Wirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen soweit zu reduzieren, so dass keine erheblich negativen Auswirkungen verbleiben.

Eingriffe in wertvolle Gehölzflächen werden so weit möglich reduziert, allerdings lassen sich geringfügige Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) nicht vermeiden. Durch die Herstellung der Fischwanderhilfe wird eine Durchgängigkeit hergestellt und somit der ökologische Zustand verbessert.

Der Verbrauch an Fläche/Boden ist gering. Es werden keine landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlich wertvollen Flächen beansprucht.

Zum Wasserschutz werden sämtliche Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes berücksichtigt. Verunreinigungen sind nicht zu befürchten.

Kleinklimatisch wird sich der Standort aufgrund der Steinverbauungen etwas verändern. Dies wirkt sich aber nicht negativ aus. Mittelfristig wird ein eher trocken-warmer Sonderstandort entstehen, der natürlich regelmäßig überschwemmt sein wird. Die kleinklimatischen Veränderungen bleiben räumlich auf den Bereich der baulichen Maßnahmen begrenzt.

Die Maßnahme stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Allerdings ist aufgrund der topographischen Lage keine Fernwirkung gegeben. Außerdem wird der Fischaufstieg aus Natursteinen erstellt, so dass sich die Anlage landschaftlich integrieren kann.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind hier nicht gegeben.

Somit besteht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

**Landratsamt Rottal-Inn  
Pfarrkirchen, den 13.03.2019**

**Bründl**

## **Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

### **Biogasanlage der Heuwieser Biogas GbR, Untermaisbach 19, 84307 Eggenfelden**

#### **Erweiterung der Biogasanlage:**

**Änderung der Betriebsweise in den Regelenergiebetrieb gemäß Anhang 3, EEG 2014, Errichtung und Betrieb eines dritten BHKW's mit 550 kW<sub>el</sub> sowie einer Feuerungs-wärmeleistung von 1.299 kW zur Flexibilisierung der BHKW-Anlage, Leistungserhöhung beim bestehenden BHKW 1 von 182 kW<sub>el</sub> auf 200 kW<sub>el</sub> bzw. von 482 kW auf 526 kW Feuerungswärmeleistung, Leistungserhöhung beim bestehenden BHKW 2 von 182 kW<sub>el</sub> auf 200 kW<sub>el</sub> bzw. von 482 kW auf 526 kW Feuerungswärmeleistung, Erhöhung der installierten Gesamtfeuerungswärmeleistung von 964 kW auf 2.351 kW bzw. von 364 kW<sub>el</sub> auf 950 kW<sub>el</sub>, Änderung der Zusammensetzung und Erhöhung der Einsatzstoffe von angezeigten 7.122,5 t/Jahr bzw. 19,51 t/Tag auf 8.840 t/Jahr bzw. 24,22 t/Tag, Errichtung und Betrieb eines BHKW-Containers zur Unterbringung des dritten BHKW's und zweier Lagertanks für Frisch- und Altöl, Tektur bzgl. des bestehenden Biomasselagers durch Änderung der Abmessungen (genehmigt: 750 m<sup>2</sup> Silofläche; beantragt: 1.722 m<sup>2</sup> Silofläche) und Lageveränderung bei den Silowänden, Umnutzung des Fermenters 2 (Nachgärbehälter) in Endlager 1, Errichtung und Betrieb einer Separierstation, Aufstellung und Betrieb einer Gasaufbereitungsanlage, Erhöhung der bestehenden Abgaskamine für die BHKW's 1 und 2 auf 3 m über Dachfirst des bestehenden BHKW-Gebäudes, Einbau und Betrieb von Oxidationskatalysatoren bei den bestehenden BHKW's 1 und 2 zur Minimierung der Schadstoffe, Errichtung eines Betriebsmittel-Abfüllplatzes im Bereich zwischen bestehendem BHKW-Gebäude und geplantem BHKW-Container, Überführung vom Baurecht ins Immissionsschutzrecht**

#### **Feststellung über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)**

##### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Heuwieser Biogas GbR, vertreten durch Herrn Erwin Heuwieser, Untermaisbach 19, 84307 Eggenfelden, hat beim Landratsamt Rottal-Inn für die Erweiterung ihrer Biogasanlage in den o. g. Punkten die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt (§ 4 BImSchG).

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, da das Änderungsvorhaben bei einer beantragten Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2.351 kW den Prüfwert von 1 MW gemäß Nr. 1.2.2.2 von Anlage 1 zum UVPG erstmals überschreitet.

Beim Betrieb der Biogasanlage entstehen zwar grundsätzlich relevante Emissionen der BHKW-Anlage insbesondere in Form von Lärm (Geräusche) und Luftverunreinigungen (durch Schadstoffe, Geruchsstoffe) sowie relevante Emissionen der Biogaserzeugungsanlage insbesondere in Form von Lärm (in diesem Zusammenhang ist die beantragte Erhöhung der Einsatzstoffe zu nennen, die mit einer Steigerung des betrieblichen Fahrverkehrs verbunden sein kann) und Geruch. Jedoch ergab die standortbezogene Vorprüfung, dass im vorliegenden Fall für das Änderungsvorhaben nach überschlägiger Prüfung in der ersten Stufe keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Im Einwirkungsbereich der Biogasanlage (auch bezogen auf die beantragten Änderungen) liegen keine Natura 2000-Gebiete, keine Naturschutzgebiete, kein Nationalpark, keine Biosphärenreservate, keine Landschaftsschutzgebiete, keine geschützten Landschaftsbestandteile, keine gesetzlich geschützten Biotop, keine Wasserschutzgebiete, keine Überschwemmungsgebiete oder dgl., keine Denkmäler oder dgl., keine Naturdenkmäler, etc. Allein das Fehlen dieser besonderen örtlichen Gegebenheiten und damit einhergehend auch die geringe ökologische Empfindlichkeit des Gebietes im Einwirkungsbereich der Biogasanlage führen schließlich in der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung ohne nähere Quantifizierung bzw. Bewertung der Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens zur Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Von der Regierung von Niederbayern wurden im Allgemeinen hinsichtlich der Stickstoffdeposition durch den Ausstoß von NO<sub>x</sub> bei Biogasmotoren mit Ausbreitungsrechnungen Anhaltspunkte für den Einwirkungsbereich geliefert: Die konservativen Orientierungsabstände zeigen, dass ein BHKW bis ca. 1,3 MW Feuerungswärmeleistung das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha\*a für besonders sensible stickstoffempfindliche Gebiete bereits ab 275 m Entfernung einhält bzw. unterschreitet. In diesem Umkreis der Biogasanlage sind keine derartigen stickstoffempfindlichen Gebiete (z. B. FFH-Gebiete) festzustellen.

Die zwei innerhalb dieses Umkreises gelegenen Biotope sind nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde im Hinblick auf Stickstoffdeposition als unempfindlich einzustufen, da in der Artenliste dieser kartierten Biotope keine Arten enthalten sind, welche auf ausgesprochen nährstoffarme Verhältnisse angewiesen sind. Es handelt sich um Feuchtbiotope, bei denen nicht von einer erhöhten Stickstoffempfindlichkeit (im Gegensatz etwa zu Magerrasen) ausgegangen werden muss. Somit sollte die Bagatellschwelle bei diesen beiden Biotopen in Bezug auf relevante negative Einwirkungen durch Stickstoffdeposition erst bei höheren Immissionswerten überschritten sein. Konkret heißt das im Ergebnis, dass durch die höhere Toleranz bzw. Verträglichkeit bei stickstoffunempfindlichen Ökosystemen bereits in einem geringeren Abstand als 275 m mit keinen relevanten negativen Einwirkungen durch Stickstoffdeposition mehr gerechnet werden muss, so dass sich somit der Einwirkungsbereich um die Biogasanlage auch auf einen kleineren Radius reduziert. Auch nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde kann man im vorliegenden Fall davon ausgehen, dass sich die beiden o. g. Biotope nicht mehr in dem für stickstoffunempfindliche Ökosysteme verkleinerten Einwirkungsbereich der Biogasanlage befinden.

Auch wenn im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Biogasanlage notwendig gewesen wäre (was hier nicht verpflichtend vorzunehmen war, da mangels besonderer örtlicher Gegebenheiten im Einwirkungsbereich der Biogasanlage nicht die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung einschlägig ist), würde man zum Ergebnis kommen, dass keine UVP-Pflicht besteht:

Durch das geplante Vorhaben können sämtliche Grenz- und Richtwerte sowie Bagatellmassenströme für die relevanten Schadstoffe eingehalten werden.

Durch die beantragte Tektur des abweichend ausgeführten Biomasselagers, mit der im Ergebnis eine deutliche Erhöhung des Gärsubstrat-Lagervolumens einhergeht, sind keine relevanten zusätzlichen Geruchsemissionen zu erwarten, da zum Einen der Futterstock der Silage mit Planen bzw. Folien luftdicht abgedichtet ist und zum Anderen bei den geänderten Abmessungen des Biomasselagers auch keine signifikante Vergrößerung der Anschnittfläche mit entsprechender Zunahme der Geruchsemissionen zu erwarten ist.

Somit ist insgesamt durch die Änderung der Biogasanlage mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine UVP-Pflicht würde sich also auch in der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht ergeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

**Pfarrkirchen, 14.03.2019**  
**Landratsamt Rottal-Inn**

**Robert Kubitschek**  
**Abteilungsleiter**

## **Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Rosmarie Heumeier, Nußbaum 1, 84323 Massing**

**Errichtung und Betrieb eines dritten Legehennenstalles, Erhöhung der Tierplätze auf insgesamt 23.600 Tiere und einer Kotlagerhalle auf dem Grundstück Fl. Nr. 442, Gemarkung Staudach, Markt Massing**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Frau Rosmarie Heumeier, Nußbaum 1, 84323 Massing, hat beim Landratsamt Rottal-Inn eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines dritten Legehennenstalles, die Erhöhung der Tierplätze auf insgesamt 23.600 Tierplätze und die Errichtung und den Betrieb einer Kotlagerhalle auf dem Grundstück Fl. Nr. 442, Gemarkung Staudach, Markt Massing beantragt (§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 4 BImSchG).

Die Anlage setzt sich im Wesentlichen aus drei Stallgebäuden für insgesamt 23.600 Tierplätze, aus zwei Kotlagern und einem Getreidelager zusammen.

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, da das Änderungsvorhaben bei einer beantragten Erhöhung der Legehennenplätze von genehmigten 16.300 auf 23.600 den Prüfwert von 15.000 gemäß Nr. 7.1.3 von Anlage 1 zum UVPG erneut überschreitet. Eine Betrachtung der Mastschweinehaltung kann bei der Bemessung der UVP-Relevanz nun entfallen, da diese mittlerweile aufgegeben wurde.

Im Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor (gesetzlich geschützte Biotope), so dass die nach Nr. 7.1.3 von Anlage 1 zum UVPG notwendige standortbezogene Vorprüfung in der zweiten Stufe vorgenommen werden muss.

Die standortbezogene Vorprüfung in der zweiten Stufe ergab, dass im vorliegenden Fall für das beantragte Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht, da nach entsprechender Beurteilung der relevanten Fachstellen und -behörden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung in der zweiten Stufe berücksichtigte das Landratsamt Rottal-Inn auch, ob und inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Betreibers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurden im Landratsamt Rottal-Inn der Technische Umweltschutz, die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, die Untere Naturschutzbehörde sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Pfarrkirchen beteiligt.

Zugrunde gelegt wurden der Beurteilung insbesondere die Ausführungen zur UVP-Vorprüfung vom 08.06.2018 des Ingenieurbüros ifb Eigenschenk in Kapitel 10 der Antragsunterlagen sowie das immissionsschutztechnische Gutachten vom 10.04.2018 ebenfalls vom Ingenieurbüro ifb Eigenschenk.

- Seitens des **Technischen Umweltschutzes** ergibt sich aus folgenden Gründen keine UVP-Pflicht:

Bei den vorgesehenen 23.600 Legehennenplätzen sind relevante Umweltauswirkungen insbesondere durch Emissionen von Ammoniak, Gerüchen, Feinstaub und Bioaerosolen grundsätzlich durchaus möglich.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen in der Nachbarschaft (insbesondere erhebliche Geruchsbelästigungen sowie erhebliche Belastungen mit Bioaerosolen) wird durch Einhaltung ausreichender Abstände sowie eine dem Stand der Technik entsprechende Stalltechnik gewährleistet. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang noch, dass die bisher genehmigte Anlage mit der Mastschweinehaltung zu deutlich höheren Geruchseinwirkungen geführt hat und sich somit mit der nun beantragten wesentlichen Änderung sogar insoweit Verbesserungen an den maßgeblichen Immissionsorten einstellen dürften.

Aufgrund der Stellungnahme von Dr. Brenner vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) wurde die Frage der Notwendigkeit einer Abluftreinigungsanlage aufgeworfen. Daraufhin wurde eine Stellungnahme von Dr. Nesper von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) eingeholt. Es wurde auch die von der Antragstellerin mit dem Lüftungsbau beauftragte Firma hinzugezogen. Das Resultat war, dass es keine für Legehennenanlagen zertifizierten Abluftreinigungsanlagen gibt, womit auch kein quantifizierbarer Minderungsgrad der Bioaerosolbelastung vom Landratsamt Rottal-Inn festgelegt werden konnte. Abluftreinigungsanlagen entsprechen bei Legehennenanlagen nicht dem Stand der Technik. Aus der Sicht des Landratsamtes Rottal-Inn ist es unverhältnismäßig und verstößt gegen den Bestimmtheitsgrundsatz eine Maßnahme zu fordern, deren Wirksamkeit hinsichtlich der Bioaerosolminderung nicht gesichert bzw. belegbar oder sehr gering ist, weswegen auch nach Abwägung aller Erkenntnisse von der Anordnung einer Abluftreinigungsanlage abgesehen wurde.

- Die bestehende Legehennenhaltung mit den geplanten baulichen Erweiterungen (u. a. neuer Legehennenstall) liegt weder in einem festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) noch in einem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet nach § 51 bzw. § 53 WHG. Unter Berücksichtigung der unter Nr. 2.3.8 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Insgesamt betrachtet befindet sich also die Legehennenanlage mit der geplanten Erweiterung nicht in einem wasserwirtschaftlich besonders empfindlichen Bereich, so dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Deshalb wird von Seiten der **Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft** eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht für erforderlich gehalten.
- Eine von der **Unteren Naturschutzbehörde** überschlägig durchgeführte Ermittlung der Auswirkungen der Stickstoffdeposition auf die sich im Einwirkungsbereich der Legehennenanlage befindlichen gesetzlich geschützten Biotope ergibt, dass im Hinblick auf die Stickstoffempfindlichkeit dieser Biotope aus naturschutzfachlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind, die zu einer UVP-Pflicht führen könnten.
- Gemäß der Stellungnahme des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Pfarrkirchen** kann man davon ausgehen, dass im Hinblick auf Ammoniakimmissionen und Stickstoffdeposition lt. der durchgeführten Prognoseberechnungen an den nächstgelegenen Waldflächen nachteilige Umweltauswirkungen zwar grundsätzlich möglich sind, diese sich jedoch aller Voraussicht nach unter der Erheblichkeitsschwelle bewegen und damit eine Waldbegutachtung nach Inbetriebnahme der geänderten Legehennenanlage ausreicht (andernfalls hätte das AELF Pfarrkirchen dem Änderungsantrag aus forstlicher Sicht nicht zugestimmt).

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

**Pfarrkirchen, 14.03.2019**  
**Landratsamt Rottal-Inn**

**Robert Kubitschek**  
**Abteilungsleiter**

## **Bekanntmachung**

### **für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland**

Am **26. Mai 2019** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>1</sup> eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 5. Mai 2019 bei der zuständigen Gemeinde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrags bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999, am 13. Juni 2004, am 7. Juni 2009 oder am 25. Mai 2014 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 5. Mai 2019 gegenüber der zuständigen Gemeinde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

**Pfarrkirchen, 28. Februar 2019**

**Landratsamt Rottal-Inn**  
**gez.**  
**Robert Kubitschek, Regierungsdirektor**  
Kreiswahlleiter

---

<sup>1</sup> Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Abs. 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.